

Beschlussvorlage

22.03.2022

Drucksache VL-35/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Aktenzeichen:	3.0
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Ulrich Horn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	07.04.2022	beschließend

Satzung über die neuen Grundsteuerhebesätze 2022 (Hebesatzsatzung)

Begründung:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 21. März 2022 die Hebesatzsatzung besprochen und der Beschlussempfehlung zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 3. März 2022 den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen. Diese Haushaltssatzung beinhaltet in § 5 folgende Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) **400 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **530 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf

400 v. H.

Rückwirkend zum 1.1.2022 wurde somit für die Grundsteuer A eine Erhöhung von 390 v. H. auf 400 v. H. und für die Grundsteuer B von 430 v. H. auf 530 v. H. beschlossen.

Um die neuen Grundsteuerhebesätze zeitnah umsetzen zu können und damit die rückwirkende finanzielle Belastung der Bürger gleichmäßiger zu verteilen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekannt gemacht sein muss (§ 7 HGO), bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise erfolgen kann.

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst erfolgen kann, wenn die Genehmigung der Kommunalaufsicht bezüglich ihrer genehmigungspflichtigen Teile erteilt ist (voraussichtlich im Juli 2022), soll zusätzlich eine Hebesatzsatzung erlassen werden, um die neuen Steuerbescheide für das lfd. Haushaltsjahr 2022 bereits im April erstellen und versenden zu können. Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Sie beinhaltet auch keine genehmigungsbedürftigen Teile. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ihr Inkrafttreten nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird beschlossen.

Dr. Peter Traub
Bürgermeister

Anlage(n):
(1) Hebesatzsatzung_4-2022-Kreisstadt Erbach

Finanzielle Auswirkungen: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Pflichtaufgabe: ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Stelle im Stellenplan vorhanden: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilhaushalt:	Sachkontengruppe/Investitionsnummer:	
Haushaltsansatz:	Davon verausgabt:	
Erläuterungen (z.B. Gesamtkosten der Maßnahme, Folgekosten (Pflege, Abschreibungen, Zeitraum etc.), Finanzierungskosten, Einnahmen o.ä.):		
Deckungsvorschlag bei über-/außerplan- mäßigen Ausgaben (Produktsachkonto):		
Vergabeverfahren ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	Vergabestelle des Odenwaldkreises ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Art der Vergabe		
Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/>	mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/>	
Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/>	